

Reisebedingungen

Sehr wichtig! Bitte unbedingt lesen!

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Verträge, die die Erbringung einer Gesamtheit von Reiseleistungen i.S.v. § 651 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Tölzer Autoreisen zum Gegenstand haben.

1. Abschluss des Reisevertrages / Vermittelte Leistungen

a) Mit der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bietet der Kunde den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.

b) Ausdrücklich im Reisekatalog als vermittelt beschriebene Leistungen (z.B. Reisen von Fremdveranstaltern – siehe Ziff. 13) werden nicht von uns als Reiseveranstalter angeboten oder erbracht. Wir haften insoweit nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst. Für den Vertragsschluss zwischen dem vermittelten Reiseveranstalter und dem Kunden gelten die Bestimmungen der Ziff. 1 a) sinngemäß.

2. Bezahlung

Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines (§ 651 k Abs. 3 BGB) erfolgen. Bei Vertragsschluss kann gegen Aushändigung der Reisebestätigung und des Sicherheitsscheines eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises verlangt werden. Der Restbetrag ist bei Zugang der Reiseunterlagen, die nach Wahl des Kunden ausgehändigt und zugesandt werden, spätestens aber vier Wochen vor Reisebeginn zu zahlen. Bei Vertragsschluss innerhalb von vier Wochen vor Reisebeginn ist der Reisekunde zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der Reiseunterlagen einschließlich der Sicherheitsscheins verpflichtet. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis € 75,- nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherheitsscheines verlangt werden.

3. Leistungen

Die vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen im Katalog sowie den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Die Angaben im Katalog sind bindend. Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen etc.), die den Umfang der vertraulichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

4. Leistungs- und Preisänderungen

a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

b) Sofern zwischen Vertragsschluss und Reisebeginn mehr als vier Monate liegen, kann eine Erhöhung des Gesamtpreises verlangt werden, wenn sich nach Vertragsschluss unvorhergesehen und nachweisbar die Preise der Leistungsträger, insbesondere die Beförderungskosten, die Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren, Flughafen- oder Einreisegebühren erhöht oder die für die betreffende Reise geltende Wechselkurse geändert haben. Eine Preiserhöhung ist nur in dem Umfang zulässig, wie sich die Preiserhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt; sie kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrain und mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises verlangt werden.

c) Wir verpflichten uns den Reisenden über Leistungsänderungen oder -abweichungen bzw. zulässige Preiserhöhungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5. Rücktritt, Umbuchung, Ersatzperson

a) Rücktritt des Kunden

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann wahlweise entweder (1) eine konkret zu berechnende oder (2) pauschalierte Entschädigung verlangt werden:

(1) Wählt Reisebüro Schöfmann die konkrete Berechnung, so bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

(2) Wählt Reisebüro Schöfmann eine pauschalierte Entschädigung, so wird diese für die verschiedenen Reisearten unter Berücksichtigung

der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis – wie nachstehend wiedergegeben – festgesetzt.

Rücktrittskosten pro Person:

bis 30. Tag vor Reiseantritt 5%
bis 22. Tag vor Reiseantritt 15% (mind. € 25,-)
ab 21. Tag bis 15. Tag vor Reiseantritt 35%
ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 40%
ab 6. Tag vor Reiseantritt 50%
bei Nichterscheinen am Abreisetag / Nichtanreise 95%

b) Umbuchung

Werden auf Wunsch des Reisekunden – soweit möglich – nach Vertragsabschluss Änderungen und Umbuchungen vorgenommen, sind wir berechtigt, eine Umbuchungsgebühr von € 25,- / Objekt, oder die tatsächlich entstandenen Mehrkosten zu berechnen. Eine Umbuchung ist bei Einhaltung nachstehender Fristen möglich:

(1) Bus-, Bahn- und Flugreisen sowie Pauschalaufenthalte bis zum 22. Tag
(2) Schiffsreisen oder kombinierte Bus / Schiffsreisen bis zum 50. Tag
(3) Ferienwohnungen bis zum 45. Tag vor Reiseantritt
Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können – sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist – nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gem. Ziff. 5.a) und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

c) Ersatzperson

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Hierfür können wir eine Bearbeitungsgebühr von € 25,- oder die tatsächlich entstandenen Mehrkosten berechnen. Wir können den Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anforderungen entgegensteht. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche Reisende uns gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so werden wir uns bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Gewährleistung

a) Abhilfe, Minderung

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Wir können Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Abhilfe ist auch in der Weise zulässig, dass wir eine gleichwertige Ersatzleistung erbringen.

Ein Recht zur Selbsthilfe besteht erst, wenn wir nach Ablauf einer angemessenen Frist keine Abhilfe leisten, eine Abhilfe nicht möglich ist oder von uns verweigert wird, oder die sofortige Abhilfe ausnahmsweise durch ein besonderes Interesse des Reisekunden geboten ist.

Für die Dauer des Mangels kann der Reisende die Herabsetzung des Reisepreises in dem Verhältnis verlangen, in welchem zur Zeit des Verkaufes der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

b) Kündigung des Vertrages

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisekunde unter den in Ziffer 7a) genannten Voraussetzungen der Selbsthilfe den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden infolge eines Mangels aus wichtigem, für uns erkennbarem Grund die Fortsetzung der Reise nicht zumutbar ist. Die Schriftform der Kündigung wird empfohlen. Im Falle der berechtigten Kündigung schuldet der Reisende den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Reisepreis, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

8. Beschränkung der Haftung

a) Die vertragliche Haftung von uns für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

(1) Soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

(2) soweit wir für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

b) Für alle gegen uns gerichtete Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haften wir bei Sachschäden. Es wird der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

c) Wir haften nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseauschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

d) Ein Schadenersatzanspruch gegen uns ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder ausgeschlossen ist.

9. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich uns oder der Reiseleitung / Vertretung vor Ort zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt für die Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Wir werden Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Besonderheiten im Falle von doppelter Staatsbürgerschaft werden von dieser Informationspflicht nicht erfasst. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung wenn der Reisende uns mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass wir die Verzögerung zu vertreten haben.

Dem Reisenden wird empfohlen, sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig zu informieren und gegebenenfalls ärztlichen Rat zu Thrombose- u.a. Gesundheitsrisiken einzuholen. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von uns bedingt sind.

11. Versicherungen

Wir empfehlen den Abschluss einer Rückführungs-, Reiseunfall-, Reisekranken-, Reisegepäck- und Reisehaftpflichtversicherung sowie Reiseerücktrittskostenversicherung.

12. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung, Abtretung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sowie aus unerlaubter Handlung hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren in zwölf Monaten. Die Verjährung beginnt nach dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche fristgerecht geltend gemacht und schweben zwischen dem Reisenden und uns Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder wir die Fortsetzung dieser Verhandlungen ablehnen.

Die Abtretung von Ansprüchen des Reisenden gegen uns ist ausgeschlossen.

13. Mindestteilnehmerzahl bei Reisen

Tölzer Autoreisen bzw. der Reiseveranstalter behalten sich vor, auf eine Mindestteilnehmerzahl hinzuweisen. Der Reiseveranstalter (Partner oder Fremdveranstalter) und / oder Tölzer Autoreisen behalten sich vor, die Reise bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl abzusetzen. Die Absage ist dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Mindestteilnehmerzahl mitzuteilen, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn.

14. Bestimmungen und Rechtswahl

Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

REISEBÜRO SCHÖFMANN UND TÖLZER AUTOREISEN GmbH & Co. KG

Ludwigstraße 10 · 83646 Bad Tölz · Tel. 0 80 41 / 36 05 · Fax 0 80 41 / 7 28 28 und Tel. 0 80 41 / 15 00 · e-Mail: reisebuero-schoefmann@t-online.de · Internet: www.reisebuero-schoefmann.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9:00 Uhr – 18:00 Uhr · Samstag von 9:00 – 13:00 Uhr

Überweisung auf Konto Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen, Kto.-Nr. 350 777 (BLZ 700 543 06) oder Raiffeisenbank Tölzer Land, Kto.-Nr. 8045933 (BLZ 701 695 71)